

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2826

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel
Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier (MdL)
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 334/5600 - 253 SH -
Meine Nachricht vom: /

Herr König
Telefon: 0431 988-3778
Telefax: 0431 988-3894

15. Mai 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze (LT-Drs. 18/1469)

hier: Beschluss des JuR-Ausschusses in seiner Sitzung am 7. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 hatte der Innen- und Rechtsausschuss beschlossen, den o. g. Gesetzentwurf nach der Vorlage der Berechnungsgrundlagen für die Gebühren durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa in zwei Wochen wieder aufzurufen. Gerne lege ich Ihnen im Folgenden die in Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Gebühren für Amtshandlungen in Notarangelegenheiten im Einzelnen wie folgt dar:

1. Gebührentatbestände (Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs)

„7.2	<i>Entscheidung über einen Antrag einer Notarin oder eines Notars auf</i>	
7.2.1	<i>Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung</i>	30 EUR
7.2.2	<i>Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung)</i>	25 bis 150 EUR

7.2.3	<i>Genehmigung der Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder der Abhaltung auswärtiger Sprech-tage (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarord-nung)</i>	25 bis 150 EUR
7.2.4	<i>Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 der Bundesnotarordnung)</i>	25 bis 150 EUR
7.4	<i>Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6 Abs. 1 bis 3, § 12 der Bundesnotarordnung):</i>	
7.4.1	<i>Entscheidung über den Antrag</i>	270 EUR
7.4.2	<i>Rücknahme des Antrags</i>	135 EUR“

2. Gebührenhöhe

2.1 Personalkosten im Jahre 2012

Ausweislich der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein, die vom Finanzministerium herausgegeben wird, betragen die Personalkosten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst), in der Besoldungsgruppe A 9 SHBesO 44,15 Euro und in der Besoldungsgruppe A 13 SHBesO 64,82 Euro je Stunde im Jahre 2012. Der Mittelwert aus den genannten Stundensätzen betrug somit 54,49 Euro. Dieser Mittelwert wurde bei der Gebührenermittlung berücksichtigt, weil die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den Justizbehörden nach unterschiedlichen Besoldungsgruppen besoldet werden.

Die Personalkosten für eine Richterin oder einen Richter, die oder der am Auswahlverfahren beteiligt war, betragen in der Besoldungsgruppe R 2 SHBesO 91,32 Euro je Stunde im Jahre 2012. Diese Kosten wurden auf der Grundlage justizspezifischer Basiswerte in Anlehnung an die o. g. Personalkostentabelle ermittelt.

Die genannten Beträge enthalten Zuschläge für Personalnebenkosten (zukünftige Belastung des Landeshaushalts durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Beihilfen, Aus- und Fortbildungskosten), Personalgemeinkosten (Aufwand für Hilfspersonal, Kosten für Leitung und Verwaltung) und Sachkosten (Kosten eines Büroarbeitsplatzes, sonstige Sachkosten, Kosten für Informationstechnik am Arbeitsplatz).

2.2 Zu Nummer 7.2.1 des Gebührenverzeichnisses:

Die Gebühr für die „Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung“ wird lediglich aus redaktionellen Gründen in dem Gesetzentwurf genannt. Sie wird bereits nach geltendem Recht erhoben (hierzu: LT-Drs. 18/1469, Begründung auf Seite 14).

2.3 Zu Nummer 7.2.2 bis 7.2.4 des Gebührenverzeichnisses:

Bei den für die genannten Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren handelt es sich um Rahmengebühren, denen kein bestimmter Zeitaufwand zugrunde liegt, weil die Anträge zu selten gestellt werden und die Anzahl der Genehmigungsverfahren für eine Erhebung des Zeitaufwands zu gering ist. Hinsichtlich der Gebührenhöhe nehme ich zunächst auf die Begründung des Gesetzentwurfs (dort Seite 11, Allgemeiner Teil, Buchstabe c) Bezug. Die obere Grenze des Gebührenrahmens von 150 Euro ist durch die Höhe der in Hessen für dieselben Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren¹ von 175 Euro (Verlegung des Amtssitzes), 150 Euro (weitere Geschäftsstelle bzw. auswärtiger Sprechtag) und 100 Euro (Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks) begründet. Hessen ist bislang das einzige Bundesland, das für diese Amtshandlungen Gebühren erhebt, wobei es sich hierbei nicht um Rahmengebühren handelt. Während also in Schleswig-Holstein für jeden Einzelfall die zu entrichtende Gebühr nach Aufwand und Bedeutung des Einzelfalls innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bestimmen ist, fallen die Gebühren in Hessen unabhängig von diesen Kriterien an.

2.4 Zu Nummer 7.4 des Gebührenverzeichnisses:

Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurf (dort auf Seite 11, Buchstabe b im Allgemeinen Teil) ausgeführt wird, beruht die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar auf dem in den Jahren 2011 und 2012 erhobenen Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und die richterlichen Referentinnen und Referenten bei den Justizbehörden. Der Erhebung lagen 51 Anträge zugrunde, von denen einer zurückgenommen wurde.

Unabhängig von dem konkret ermittelten Zeitaufwand wurden für die Bearbeitung der Anträge (mit Ausnahme des zurückgenommenen Antrags) pauschal 20 Minuten

¹ Nummer 7.3 bis 7.5 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz

Zeitaufwand für die Prüfung der Fortbildungsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) berücksichtigt. Nach der genannten Vorschrift soll zur Notarin oder zum Notar nur bestellt werden, wer u. a. nachweist, dass sie oder er bei Ablauf der Bewerbungsfrist ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat. Der Zeitaufwand musste insoweit pauschal berücksichtigt werden, weil in dem der Erhebung zugrunde liegenden Auswahlverfahren erstmals Notarstellen nach dem zum 1. Mai 2011² in Kraft getretenem neuen Zugangsrecht zum Anwaltsnotariat vergeben wurden, und der Fortbildungsnachweis bei diesen Verfahren noch nicht zu führen war. Bei allen Notarauswahlverfahren, bei denen zwischen dem Jahr des Bestehens der notariellen Fachprüfung und dem Jahr der Auswahlentscheidung mindestens ein Kalenderjahr liegt, ist durch die Bewerberin oder den Bewerber der Fortbildungsnachweis zu führen. Dies hat zur Folge, dass die Einhaltung der Fortbildungspflicht sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach im Auswahlverfahren zu prüfen ist. Gerade die Prüfung der Frage, ob eine Fortbildung „notarspezifisch“ ist, hat in der Vergangenheit bereits die Gerichte beschäftigt, so dass der entstehende Zeitaufwand nicht unerheblich sein kann. Demnach ist der pauschale Ansatz von 20 Minuten je Fall hier gerechtfertigt.

Der ermittelte Zeitaufwand reicht von 117 Minuten für den am wenigsten Aufwand verursachenden Antrag bis zu 833 Minuten für den aufwändigsten Fall. Durchschnittlich wurden 260 Minuten für die Bearbeitung eines Antrags, der zur Notarbestellung führte, und 256 Minuten für die Bearbeitung eines Antrags, dem nicht stattgegeben werden konnte, benötigt. Bei der Gesamtbetrachtung aller 50 Anträge, über die zu entscheiden war, ergibt sich ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 258 Minuten. Bei dem zurückgenommenen Antrag waren 86 Minuten Zeitaufwand bis zu dessen Rücknahme entstanden.

Ausgehend von dem in jedem Einzelfall bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie den richterlichen Referentinnen und Referenten der Justizbehörden entstandenen Bearbeitungsaufwand wurde für jeden Antrag konkret ermittelt, wie

² Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 (BGBl. I 2009 S. 696)

hoch die insoweit entstandenen Personalkosten waren. Dabei wurden für den zum Erfolg führenden Antrag durchschnittliche Personalkosten von 262 Euro und für den nicht zum Erfolg führenden Antrag durchschnittliche Personalkosten von 247 Euro (Stand jeweils: 2012) ermittelt.

Der bei der Erhebung der vorgesehenen Gebühr für die Notarbestellung und der Überwachung ihrer Zahlung entstehende Bearbeitungsaufwand konnte bei der Aufwandsermittlung nicht berücksichtigt werden, weil dieser erst zukünftig entstehen wird. Allerdings wird in Abschnitt D „Kosten und Verwaltungsaufwand“ des Gesetzentwurfs (dort Seite 3) ausdrücklich festgestellt, dass die Kosten für die Erhebung der zusätzlichen Gebühren in Notarverwaltungsangelegenheiten und für die Überwachung ihrer Zahlung durch die zu erwartenden Mehreinnahmen vollständig kompensiert werden. Unter Würdigung dieses Sachverhalts ist die vorgeschlagene Gebühr von 270 Euro für die Entscheidung über einen Antrag auf Notarbestellung sachgerecht.

Für die Antragsrücknahme ist mit 135 Euro die Hälfte der für die Entscheidung über den Antrag auf Notarbestellung vorgesehenen Gebühr vorgesehen. Die geringere Gebühr soll die Antragsrücknahme honorieren, weil der Justizverwaltung dadurch Verwaltungsaufwand erspart bleibt und Bewerberinnen und Bewerber zur Rücknahme aussichtsloser Anträge motiviert werden (hierzu auch: Begründung zum Gesetzentwurf, dort Seite 16). Aufgrund der geringen Anzahl der zurückgenommenen Anträge (im Erhebungszeitraum: 1), die sich erfahrungsgemäß auch künftig nicht wesentlich erhöhen wird, bietet sich eine am Zeitaufwand orientierte Gebührenfestlegung nicht an.

2.5 Personalkosten im Jahre 2014

Dass die unter Ziffer 2.4 dargestellte Gebühr nicht zu hoch ist, zeigt auch die Entwicklung der Personalkosten in den letzten Jahren.

Ausweislich der Personalkostentabelle des Finanzministeriums für das Jahr 2014 betragen die Personalkosten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Besoldungsgruppe A 9 SHBesO 46,20 Euro und in der Besoldungsgruppe A 13 SHBesO 67,12 Euro je Stunde. Rechnerisch ergeben sich somit durchschnittliche Personalkosten von 56,66 Euro je Stunde in der genannten Berufsgruppe.

Die Personalkosten für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 2 SHBesO betragen 97,99 Euro je Stunde im Jahre 2014. Diese Kosten wurden ebenfalls auf der Grundlage justizspezifischer Basiswerte in Anlehnung an die o. g. Personalkostentabelle ermittelt.

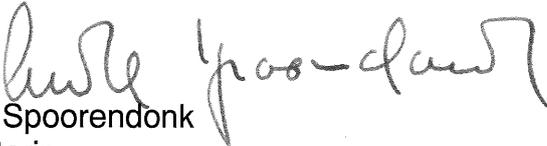
Unter Zugrundelegung der vorgenannten Stundensätze würden die Personalkosten für den zum Erfolg führenden Antrag auf Notarbestellung durchschnittlich 274 Euro und für den nicht zum Erfolg führenden Antrag durchschnittlich 258 Euro im Jahre 2014 betragen. Hierbei ist der Aufwand für die Gebührenerhebung noch nicht berücksichtigt.

2.6 Gebührenerhebung in weiteren Bundesländern

Erlauben Sie mir, meine Ausführungen mit einem Hinweis auf die Gebührenerhebung in weiteren Bundesländern mit Anwaltsnotariat zu beenden:

Berlin erhebt für die Notarbestellung eine Gebühr von 1.600 Euro³, Niedersachsen und Bremen jeweils 500 Euro⁴ sowie Hessen 200 Euro⁵. Dies zeigt, dass eine Gebühr von 270 Euro moderat ist und den Interessen der Bewerberinnen und Bewerber an einem kostengünstigen Auswahlverfahren gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen


Anke Spoorendonk
Ministerin

³ Nummer 5.1.1 des Gebührenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz

⁴ Nummer 6.1 des Gebührenverzeichnisses zum Niedersächsischen Justizverwaltungskostengesetz bzw. Nummer 5.1 des Gebührenverzeichnisses zum Bremischen Justizkostengesetz

⁵ Nummer 7.1.1 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz